

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Kassel

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534) geändert durch Gesetz vom 20.12.2000 (GVBl. I, S. 588), §§ 121, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534) geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342) i. V. m. §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i. d. F. vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), geändert durch Gesetze vom 20.05.1992 (GVBl. I, S. 170) und vom 19.12.2000 (GVBl. I, S. 542), hat der Kreistag des Landkreises Kassel am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Kassel werden mit Wirkung ab dem 01.01.1990 als wirtschaftliches Unternehmen (Betrieb) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen des Landkreises Kassel gem. § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO) nach den Vorschriften der HGO i. V. m. der HKO, dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen umfasste bislang die Jugend- und Gästehäuser des Landkreises Kassel. Mit Wirkung zum 01.01.2002 ist gemäß Beschluss des Kreistages vom 13. / 14.12.2001 auch der Tierpark Sababurg in den Eigenbetrieb eingegliedert worden.

§ 2 Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen "Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Kassel".

§ 3 Betriebszweck

- (1) Zweck des Betriebes ist es, insbesondere Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen, die Möglichkeit zu Erholungs-, Freizeit- und Bildungsaufenthalten zu bieten und die dafür notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst sowohl die Jugend- und Gästehäuser des Landkreises als auch den Tierpark Sababurg. Weiterhin gehört es zum Betriebszweck, die Beteiligung an der Energie-Aktiengesellschaft-Mitteldeutschland (EAM) sicherzustellen.

- (2) Der Betrieb kann alle, den Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende, Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Betrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt **3.000.000** EURO (in Worten: EURO **drei Millionen**).
- (2) Zur Belegung des Stammkapitals wird die dem Landkreis Kassel gehörende Beteiligung am Grundkapital der Energie-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland in den Betrieb eingelegt.
- (3) Der Wert dieser Sacheinlage wird auf **3.000.000** EURO (in Worten: EURO **drei Millionen**) festgestellt und entspricht damit dem Wert des Stammkapitals.

§ 5 Leitung des Betriebes

- (1) Der Kreisausschuss bestellt zur Leitung des Betriebes eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter für den Bereich der Jugend- und Gästehäuser sowie eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter für den Tierpark Sababurg. Ferner wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitungen führen die Geschäfte der Jugend- und Freizeiteinrichtungen aufgrund einer vom Kreisausschuss beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 6 Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft für den Betrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:
 - a) Die Landrätin oder der Landrat bzw. ihr oder sein Vertreter.
 - b) Fünf Mitglieder des Kreistages.
 - c) Drei Mitglieder des Kreisausschusses.
 - d) Zwei sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen.
 - e) Zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Personalvertretung.

